



Nachrichtliche Darstellungen

--- 10 kV-Erdkabel der VEW

--- Flurstücksgrenze

419 Flurstücksnummer

Liste der Betriebsarten

Abstand in m	LM Nr.	Detailbezeichnung
I 100	1	Kohlenwerke
3	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Retortung
3	3	Blei- und Zinkhütten
4	4	Elektrolytische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Kalium, Natrium
5	5	Erdfabrikanten mit chemischer Weiterverarbeitung
6	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7	7	Anlagen zur Herstellung von Vulkanisiermaschinen
II 100	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsofen oder Lichtbogenofen oder mit Gesamtschmelzwerk)
9	9	Erdfabrikanten ohne chemische Weiterverarbeitung
III 100	10	Maschinenfabrikanten soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Maschinenteile und/oder Legeteile oder 2 000 Schweißarbeiten
11	11	Anlagen zur Stahnhülserzeugung
12	12	Schweißaufbereitungsanlagen
13	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 720 MW)
14	14	Hochdruckwerke
15	15	Aluminiumwerke
16	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
17	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
18	18	Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien (*)
19	19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
20	20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureerzeugnissen
21	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV 800	23	Deponien
24	24	Maschinenfabrikanten soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Maschinenteile und/oder Legeteile oder 2 000 Schweißarbeiten
25	25	Erz- und Sinteranlagen
26	26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe (einschließlich Mineralwollherstellung)
27	27	Zementfabriken
28	28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29	29	Anlagen zur Herstellung von Betonwerksteinen im Freien (*)
30	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isolierstoffen und Filtern sowie von Schmelzglas
31	31	Stahlwerke mit Induktionsofen oder Lichtbogenofen, unter 50 t Gesamtschmelzwerk
32	32	Schmelz- und Hammerwerke (*)
33	33	Stahlgießereien
34	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Retortung
35	35	Metallumformwerke (Aluminiumherstellung)
36	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37	37	Anlagen zur Tierverwertung
38	38	Büchsenfabriken
39	39	Anlagen zur Herstellung von Mineralölprodukten
40	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41	41	Anlagen zur Herstellung von Lein- und Gelatine
42	42	Anlagen zur Herstellung von tierischen Ölen und Fettsäuren
43	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswaren
44	44	Sperholzwerke und Holzspanplattenwerke
45	45	Fabriken zur Papierherstellung und -verarbeitung
46	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und haushälterische Abfälle über 1 t/h Durchsatz
V 500	47	Isotopfabriken, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 1 000 Stück Maschinenteile und/oder Legeteile oder 300 Schweißarbeiten
48	48	Erzaufbereitungsanlagen
49	49	Schmelzwerke
50	50	Anlagen zur Herstellung von Festgütern und Metall
51	51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 720 MW) (*)
52	52	Umspannwerke als Freileitungsanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
53	53	Ferroschmelzwerke ab 500 Gcal/h
54	54	Strangguß- und Flammenlötlagen
55	55	Wassermotoren und Rührwerke (*)
56	56	Kalchwerke (*)
57	57	Eisen- und Tempereisenwerke über 1 t Schmelzleistung
58	58	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im geschlossenen Hallen (*)
59	59	Wals-, Hammer- und Podwerke für Leichtmetalle (*)
60	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im geschlossenen Hallen (*)
61	61	Anlagen zur Herstellung von Schweißmaschinen
62	62	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Druckgüssen und Behältergüssen (*)
63	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im geschlossenen Hallen (*)
64	64	Anlagen zur Herstellung von Betonbehältern
65	65	Druckgießereien
66	66	Druckgießereien der chemischen Grundstoffindustrie
67	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68	68	Schmelzfabriken

Abstand in m	LM Nr.	Detailbezeichnung
69	69	Anlagen zur Herstellung von Substitutions- und Ammonium-
70	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffindustrie
71	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
72	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharz
73	73	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen, Lacken, Lacken und Wachs
74	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharz
75	75	Gießereien für maschinelle Metallherstellung
76	76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung mit Holzschiff)
77	77	Lederfabriken
78	78	Größschlachthäuser und Schlachthöfe
79	79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80	80	Ölsäuren mit Refinerien
81	81	Reifenwerke
82	82	Anfertigungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabrennöfen und Fallwerken sowie Aufbereitungsbetriebe mit Verschlus- und Antriebsanlagen in geschlossenen Hallen
84	84	Autokaros (*)
85	85	Reifenwerke für Straßenbahnen
86	86	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugteilen
87	87	Umsatzstationen für Abfälle
VI 100	88	Steinbrüche
89	89	Ton- und Lehmgruben
90	90	Anlagen zum Mahlen oder Bällen von Ton, Schiefer und Perlit
91	91	Steinmühlwerke - abgerieben, schleifereis, polierereis
92	92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Fließergewinnung)
93	93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94	94	Gewinnung von Kalkstein
95	95	Anlagen zur Herstellung von Gipsergüssen für Bauzwecke
96	96	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen großformatigen Erzeugnissen, von Großsteinen für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und saurefesten Keramikergüssen
97	97	Anlagen zur Herstellung von Betonmörteln in geschlossenen Hallen (*)
98	98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzoarbeiten
99	99	Anlagen zur Herstellung von Betonergüssen
100	100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101	101	Gewinnung von Rohsilber und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
102	102	Anlagen zur Herstellung von Asbestergüssen
103	103	Schmelzmaschinen
104	104	Gasabgasanlagen
105	105	Gewinnung von Rohsilber für Feinverarbeiten (*)
106	106	Feinverarbeiten (*)
107	107	Stab- und Poliermaschinenbetriebe, Drehmaschinen (*)
108	108	Anlagen zur Herstellung von Bleien, Magneten, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen Metallteilen durch Druckumformen auf Autokaros (*)
109	109	Eisen- und Tempereisenwerke bis 1 t Schmelzleistung
110	110	Metallhaltungswerke, Wals-, Hammer- und Podwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metallblechwerke
111	111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112	112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113	113	Maschinenfabriken (Größbetriebe)
114	114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115	115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116	116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117	117	Verzinkungsanlagen
118	118	Emallieranlagen
119	119	Anlagen zur Altholzgewinnung
120	120	Anlagen zur Herstellung von Kohleblechroten
121	121	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben und Pigmenten
122	122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf Basis pflanzlicher Basis
123	123	Lackfabriken
124	124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
125	125	Anlagen der Dachpappeindustrie
126	126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharz
127	127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128	128	Anlagen zur Herstellung von Plüschbädern und Reiten
129	129	Anlagen zur Herstellung von Anstrichmitteln
130	130	Porzellan- und Keramikwerke
131	131	Anlagen zur Herstellung von Schmelzsteinen und -erzeugnissen
132	132	Gießereien für Fließguss
133	133	Steg-, Porenb- und Schmelzwerke
134	134	Holzspanplatten- und -werkstoffe
135	135	Anlagen zur Herstellung von Baumwerkstoffen und in Serien gefertigten Holzbauteilen
136	136	Anlagen zur Herstellung von Poliersteinen
137	137	Holzschleifereien
138	138	Anlagen zur Holzverleimung
139	139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschiff
140	140	Kartongeschäften
141	141	Reifenmischbetriebe
142	142	Werkstätten (*)
143	143	Anlagen zur Veredelung (Abstrich) von Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffen
144	144	Stahlwerke

Abstand in m	LM Nr.	Detailbezeichnung
145	145	Fabriken zur Herstellung von Porzellan und Keramikwaren, Anlagen zum Mahlen von Ton
146	146	Schmelz- und sonstige Blechwerke
147	147	Aluminiumwerke
148	148	Fluorverbindungsanlagen
149	149	Sauerstoffverfabriken
150	150	Lebensmittelbetriebe für Gefrierkost
151	151	Kaffeebohnenfabriken
152	152	Hefeabriken
153	153	Beuereien und Mälzereien
154	154	Brennereien
155	155	Getreidevollanlagen (*)
156	156	Größhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157	157	Zeitungspeditionen (*)
158	158	Einzelhandels- und Verbrauchsmittelbetriebe
159	159	Autobusbetriebe, Güterkraftwagenbetriebe
160	160	Spezialbetriebe mit eigenen Lager, Möbelbetriebe und -transportbetriebe, Lagerbetriebe, Autoteile
161	161	Klaranlagen
162	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
VII 200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
164	164	Umspannwerke mit Kapazität über 110 kV Unterspannung (*)
165	165	Spannereien
166	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167	167	Möhlen
168	168	Futtermittelbetriebe
169	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170	170	Fleischverarbeitungsanlagen
171	171	Geflügelzuchtbetriebe
172	172	Milchverarbeitungsanlagen
173	173	Spezialverarbeitungsanlagen
174	174	Größhütten
175	175	Größschmelz- und große chemische Reinigungsanlagen
VIII 150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177	177	Anlagen zum Bootbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178	178	Kraftfahrzeugreparaturbetriebe
179	179	Anlagen zur Herstellung von Schweiß- und Beschichtungsanlagen (ohne Gießereien)
180	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwerkzeugen und Besteck sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181	181	Anlagen zur Herstellung von Metall-, Eisen- und Stahlteilen und sonstigen Metallteilen außer Poliermaschinen und Polierbetriebe
182	182	Anlagen zur Herstellung von Blechwaren
183	183	Trieblernen und Scherepressen
184	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpoliermaschinen, Hand- und Maschinenbetriebe
185	185	Marzipan- und Konfektverarbeitungsanlagen
186	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonserverbetriebe
187	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188	188	Bäuhöfe
189	189	Zimtnereien
190	190	Autolackbetriebe
191	191	Gerüstbetriebe
192	192	Taxibetriebe mit eigener Fahrzeugwartung
193	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
IX 100	194	Forsch- und Entwicklungsbetriebe, immaterielle Betriebe, Telekommunikationsbetriebe, elektrische, elektronische und feinschmelztechnische Industrie
195	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196	196	Schlosserei, Drehereien, Schleifereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
197	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199	199	Anlagen der Parfümindustrie
200	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharz
201	201	Vulkanisierbetriebe
202	202	Druckbetriebe ohne Rotationsdruck (*)
203	203	Tapezierbetriebe
204	204	Anlagen zur Herstellung von Bindemitteln, Industriewerke, Putzwerke und Holzwerkstoffe
205	205	Kleiderbetriebe
206	206	Herstellung von Essig und Senf
207	207	Automatische Anstrichbetriebe mit Gelb- (*)
X 50	208	Skar-, Wachs- und Kerzenbetriebe
209	209	Anlagen zur Herstellung von kunststoffischen Erzeugnissen
210	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhwerk und Bekleidung
211	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Dieser Änderungsplan ist am 4.3.1980 gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen worden.

Everswinkel, den 3.4.1980
 Goll Bürgermeister, J. Ol. Ratmitglied, Kipp Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 6.6.1980 Az. 52/80 genehmigt worden.
 Minister, den 6.6.1980
 Der Regierungspräsident

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (II) wurden in der Sitzung am 4.3.1980 als Satzung gem. § 10 BauONW beschlossen

Everswinkel, den 3.4.1980
 Goll Bürgermeister, J. Ol. Ratmitglied, Kipp Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (II) wurden gem. § 10 i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 27. Aug. 1980 Az. 88 S. 4. 30/80 Az. genehmigt.

Warendorf, den 27. Aug. 1980
 Der Oberkreisdirektor, Unter-Bauaufsichtsbereich
 I. A. Krummholz Kreisbaudirektor

Dieser Änderungsplan liegt mit zugehöriger Begründung laut Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf von öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den
 Gemeindedirektor

GEMEINDE EVERSWINKEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
- GEWERBE- und INDUSTRIEGELÄNDE -
- 1. Änderung -

Maßstab 1:1000

Übersichtsplan
 Maßstab 1:5000

1. Festsetzungen - Zeichen -

GE Gewerbegebiet (Gegliedert nach § 1 Abs. 2 a. BauNVO)

Verkehrsgrün gem. § 127 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO

Pflanzgebiet für lückelose Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern

Grenze des Änderungsbereichs

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Zu- und Abfahrtsverbot

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

04 Grundflächenzahl

06 Geschößflächenzahl

Sichtdreieck, von Sichtbänderungen über 0,30 m, gemessen von Fahrbahnoberkante Landstraße 793, freizubehalten

öffentliche Verkehrsfläche

2. Festsetzungen - Text -

1. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BBAUG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO können im Einzelfall für Anlagen in der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

2. Als Verbindung zwischen dem für das Wohnen vorgesehenen Bereich und dem gewerblich nutzbaren Teil kann für jedes Grundstück der Pflanzstreifen für eine fußläufige Verbindung in einer Breite von 3 m unterbrochen werden.

3. Der Pflanzstreifen entlang der Landstraße 793 ist mit schräg verlaufenden Gehölzen in einer Anfangshöhe von 2 m zu bepflanzen.

III. Ermächtigungsgrundlagen

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert am 1.10.1979 (GV NW S. 584)

2. §§ 1, 2, 2a, 8-13 a und § 30 Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

3. § 103 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 27.3.1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BBAUG

4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

5. Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

IV. Änderungsverfahren

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.2.1979 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG beschlossen.

Everswinkel, den 3.4.1980
 Goll Bürgermeister, J. Ol. Ratmitglied, Kipp Schriftführer

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit der zugehörigen Begründung laut Ratsbeschluss vom 13.9.1979 in der Zeit vom 18.12.1979 gem. § 2 a Abs. 6 BBAUG für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf am 9.11.1979 öffentlich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 3.4.1980
 Der Gemeindedirektor

Dieser Änderungsplan ist am 4.3.1980 gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen worden.

Everswinkel, den 3.4.1980
 Goll Bürgermeister, J. Ol. Ratmitglied, Kipp Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 6.6.1980 Az. 52/80 genehmigt worden.
 Minister, den 6.6.1980
 Der Regierungspräsident

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (II) wurden in der Sitzung am 4.3.1980 als Satzung gem. § 10 BauONW beschlossen

Everswinkel, den 3.4.1980
 Goll Bürgermeister, J. Ol. Ratmitglied, Kipp Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (II) wurden gem. § 10 i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 27. Aug. 1980 Az. 88 S. 4. 30/80 Az. genehmigt.

Warendorf, den 27. Aug. 1980
 Der Oberkreisdirektor, Unter-Bauaufsichtsbereich
 I. A. Krummholz Kreisbaudirektor

Dieser Änderungsplan liegt mit zugehöriger Begründung laut Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf von öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den
 Gemeindedirektor

GEMEINDE EVERSWINKEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
- GEWERBE- und INDUSTRIEGELÄNDE -
- 1. Änderung -

Maßstab 1:1000

Übersichtsplan
 Maßstab 1:5000

1. Festsetzungen - Zeichen -

GE Gewerbegebiet (Gegliedert nach § 1 Abs. 2 a. BauNVO)

Verkehrsgrün gem. § 127 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO

Pflanzgebiet für lückelose Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern

Grenze des Änderungsbereichs

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Zu- und Abfahrtsverbot

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

04 Grundflächenzahl

06 Geschößflächenzahl

Sichtdreieck, von Sichtbänderungen über 0,30 m, gemessen von Fahrbahnoberkante Landstraße 793, freizubehalten

öffentliche Verkehrsfläche

2. Festsetzungen - Text -

1. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BBAUG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO können im Einzelfall für Anlagen in der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

2. Als Verbindung zwischen dem für das Wohnen vorgesehenen Bereich und dem gewerblich nutzbaren Teil kann für jedes Grundstück der Pflanzstreifen für eine fußläufige Verbindung in einer Breite von 3 m unterbrochen werden.

3. Der Pflanzstreifen entlang der Landstraße 793 ist mit schräg verlaufenden Gehölzen in einer Anfangshöhe von 2 m zu bepflanzen.

III. Ermächtigungsgrundlagen

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert am 1.10.1979 (GV NW S. 584)

2. §§ 1, 2, 2a, 8-13 a und § 30 Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

3. § 103 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 27.3.1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BBAUG

4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

5. Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

IV. Änderungsverfahren

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.2.1979 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG beschlossen.

Everswinkel, den 3.4.1980
 Goll Bürgermeister, J. Ol. Ratmitglied, Kipp Schriftführer

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit der zugehörigen Begründung laut Ratsbeschluss vom 13.9.1979 in der Zeit vom 18.12.1979 gem. § 2 a Abs. 6 BBAUG für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf am 9.11.1979 öffentlich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 3.4.1980
 Der Gemeindedirektor